



FACHBEREICH **Beihilfe**

THEMATIK **Arzneimittel, für die ein Festbetrag festgelegt ist**

Mit Rundschreiben vom 24.09.2009, D 6 - 213 106-2/11, hat das Bundesministerium des Innern folgendes bekannt gegeben:

„Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seinem Urteil vom 28. Mai 2009, 2 C 28.08 entschieden, dass die auf Hinweis 10 zu § 6 Absatz 1 Nummer 2 der bis zum 13. Februar 2009 geltenden Beihilfavorschriften alter Fassung beruhende Begrenzung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Arzneimittel, für die ein Festbetrag nach § 35 SGB V festgesetzt ist, unwirksam ist.

Bei noch nicht rechtskräftigen Festsetzungen zu Aufwendungen, auf die die bis zum 13. Februar 2009 geltenden Beihilfavorschriften alter Fassung anzuwenden sind, ist Hinweis 10 zu § 6 Absatz 1 Nummer 2 daher nicht anzuwenden und die Beihilfe ohne Begrenzung der beihilfefähigen Aufwendungen durch den Festbetrag festzusetzen.

Für Festsetzungen, auf die die am 14. Februar 2009 in Kraft getretene Bundesbeihilfeverordnung anzuwenden ist, bleibt dieses Rundschreiben ohne Auswirkung, da die entsprechende Regelung den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts entspricht.“

Praktische Hinweise für die Beihilfeberechtigten: Auf Aufwendungen für Festbetragsarzneimittel, deren Kaufdatum vor dem 14.02.2009 liegt und für die noch keine Beihilfe beantragt wurde, wird Hinweis 10 zu § 6 Absatz 1 Nummer 2 der bis zum 13. Februar 2009 geltenden Beihilfavorschriften alter Fassung bei der Beihilfefestsetzung nicht mehr angewendet.

Bei Beihilfebescheiden, die noch nicht bestandskräftig sind und in denen Aufwendungen für Festbetragsarzneimittel geltend gemacht wurden, deren Kaufdatum vor dem 14.02.2009 liegt, kann im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens geprüft werden, ob aufgrund des o. g. Rundschreibens vom 24.09.2009 nachberechnet werden kann.

Bei Arzneimitteln, die ab dem 14.02.2009 beschafft wurden, sind aufgrund der eindeutigen Regelung in § 22 Abs. 3 BBhV die Festbeträge zugrunde zu legen.

Für Fragen stehen Ihnen Ihre persönlichen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in der Beihilfestelle gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Beihilfeteam
im Bundesverwaltungsamt
- Dienstleistungszentrum -